

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 1. November 1872.

1. Revision der Steuern.

Die Deputation für das Generalsteueramt hat den üblichen Bericht in Betreff der durch jährliche Verordnung festgestellten Steuern erstattet und gleichzeitig über die in Anregung gebrachte Revision verschiedener Bestimmungen hinsichtlich der Consumtionsabgaben, der Umsatzsteuer und des Heurwaagegeldes berichtet. Der Senat behält sich, indem er diesen Bericht der Bürgerschaft zur Beschlussfassung hieneben zugehen läßt, seine Erklärung über die Vorschläge der Deputation noch vor.

Anlage I.

2. Errichtung einer chemischen Station.

Indem der Senat einen von der Sanitätsbehörde eingereichten Bericht der Bürgerschaft hieneben mittheilt, erklärt er sich mit dem Antrage auf Errichtung einer chemischen Station zum Zweck der in dem Berichte bezeichneten Untersuchungen, so wie auf Anstellung eines Medicinalchemikers als Staatsbeamten mit einem Jahresgehalt von 1660 Mark und ferner damit einverstanden, daß die von demselben zu erhebenden Gebühren für Untersuchungen, welche von Privatpersonen beantragt werden, an den Rechnungsführer der Sanitätsbehörde abzuliefern und von dieser zu den Kosten des chemischen Laboratoriums zu verwenden sind.

Anlage II.

Der Senat trägt auch kein Bedenken, vorläufig und bis weitere Erfahrungen über die Wirksamkeit des neuen Instituts und die Leistungen des Medicinalchemikers gesammelt sein werden, der Sanitätsbehörde die Ermächtigung zur Bewilligung von Gratificationen für den anzustellenden Chemiker nach Maßgabe seiner Thätigkeit und seiner Leistungen aus den eingehenden Gebühren zu ertheilen, hält jedoch für angemessen, daß diese Ermächtigung vorerst auf die Dauer eines Jahres beschränkt werde. Er ersucht die Bürgerschaft, unter dieser Beschränkung dem Antrage der Sanitätsbehörde zuzustimmen.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 1. November 1872.

Bericht der Deputation für das Generalsteueramt, betreffend Revision verschiedener Steuern.

A. Verordnung vom 30. December 1871.

1) Nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. Nr. LXIII. werden die Strafbestimmungen folgenden Aenderungen zu unterziehen sein:

§ 21 Schluß muß es heißen: 15 Mark,

§ 24 Schluß: 30 Mark,

§ 29: 15 resp. 30 Mark,

§ 50: 300 Mark,

§ 57: 300 Mark,

§ 77: 15 Mark,

§ 78: 3 bis 45 Mark.

2) Nach dem die Competenz des Untergerichts beschränkenden Gesetze vom 29. Juni d. J. Nr. LXII. wird es im § 60 sub 2 Alinea 6 bei Berechnung des Klagbetrags statt 30 Thaler heißen müssen 100 Mark.

3) Nach der Reichs-Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 ist jedes Längenmaß in Metern auszudrücken und würde daher im § 6 sub b. statt 500 Fuß, lediglich umgerechnet, zu sagen sein: „144,678 m.“; als Abrundung schlägt aber die Deputation vor, 150 Meter zu bestimmen.

4) Dem Gesetze vom 30. April 1872 gemäß würde § 88 lauten können:

Die Zahlung der Abgaben muß nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 30. April 1872, Einführung der Markrechnung betreffend, erfolgen.

5) In Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni d. J. Nr. LII. sind folgende Aenderungen vorzunehmen:

§ 32: Betrag der Abgabe 20 und 10 Mark. Sodann muß der Schlußsatz lauten: sofern sie nicht die durch die Verordnung vom 31. Januar 1871, die Betreibung von Gast- und Schenkwirthschaften und ähnlichen Gewerben betreffend, festgesetzte Abgabe von 50 Mark zu entrichten haben.

§ 33: 10 Mark und 5 Mark.

§ 43: 2 Mark 50 Pfennige und 5 Mark.

§ 52: 50 und 25 Pfennige.

§ 54: 80 und 40 Pfennige.

§ 55c. erste und zweite Zeile: 50 und 25 Pfennige, ferner Zeile 7 „Summe über 1000 Mark“, sodann wird der zweite Absatz folgende Fassung erhalten müssen:

Bei bestimmten Summen beträgt diese Zusatzstempelabgabe 3 Pfennige für jede fernere 100 Mark, also bei Summen

über 1000 Mark bis 1100 Mark einschließlich 3 Pfennige,

„ 1100 „ „ 1200 „ „ 6 „

„ 1200 „ „ 1300 „ „ 9 „

u. s. w., wobei mehrere in derselben Urkunde sich findende Summen zusammen gerechnet werden. Bei Leistungen, für welche eine bestimmte Summe nicht angegeben ist, beträgt die Abgabe 2 Mark; außerdem u. s. w.

§ 62 erster Absatz, statt Bruchtheile eines Groten: Bruchtheile eines Pfennigs etc.

§ 91: 15 Pfennige.

6) Die in Folge des Bürgerchafts-Antrages vom 15. Juni d. J. an die Deputation verwiesene Berathung über einige Steuersätze betreffend, so erlaubt sie sich das Folgende zu berichten:

Bei den Vorschlägen, die Steuer zu normiren

zu § 34 öffentliche Bälle und Tanzböden,

statt 17 Mark künftig 20 Mark resp. statt 8 Mark 50 Pfg. künftig 10 Mark;

zu § 35 Luftfuhrwerke,

statt 34 Mark künftig 40 Mark resp. statt 17 Mark künftig 20 Mark;

zu § 38 bis 41 Pferde,

statt 17 Mark künftig 20 Mark resp. statt 8 Mark 50 Pfg. künftig 10 Mark;

zu § 46 Nachtigallen und Sprosser,

statt 17 Mark künftig 20 Mark;

zu § 47 Maskenbällen,

statt 83 Mark künftig 100 Mark;

zu § 55 Verpfändungsurkunden unbestimmten Werths, ist schon oben zu diesem Paragraphen erledigt;

zu § 66 Feuerasscuranz-Policen,

statt bis 830 Mark: 5 Pfennige resp. 9 Pfennige

künftig bis 1000 Mark: 5 Pfennige resp. 10 Pfennige,

statt bis 1660 Mark: 9 Pfennige resp. 14 Pfennige

künftig bis 2000 Mark: 10 Pfennige resp. 15 Pfennige,

statt bis 2490 Mark: 14 Pfennige resp. 18 Pfennige

künftig bis 3000 Mark: 15 Pfennige resp. 20 Pfennige,

statt bis 3320 Mark: 14 Pfennige resp. 28 Pfennige
 künftig bis 4000 Mark: 20 Pfennige resp. 30 Pfennige,
 statt über 3320 Mark: 14 Pfennige resp. 28 Pfennige
 künftig über 4000 Mark: 20 Pfennige resp. 30 Pfennige;

zu § 75 Spielkarten,

statt 40 Pfennige künftig 50 Pfennige;

zu § 85 Proteste,

statt bis 830 Mark: 1 Mark 10 Pfennige

künftig bis 1000 Mark: 1 Mark 50 Pfennige,

statt bis 1660 Mark: 1 Mark 65 Pfennige

künftig bis 2000 Mark: 2 Mark,

statt bis 2491 Mark: 2 Mark 20 Pfennige

künftig bis 3000 Mark: 3 Mark,

statt bis 3321 Mark: 2 Mark 75 Pfennige

künftig bis 4000 Mark: 4 Mark,

statt über 3321 Mark: 3 Mark 30 Pfennige

künftig über 4000 Mark: 5 Mark,

findet die Deputation kein Bedenken. Sie durfte bei ihren letzten Vorschlägen sich lediglich auf die Zahlen-Abrundungen beschränken, muß aber den vorstehenden Ansätzen den Vorzug geben, wenn auch bei einigen Posten damit nicht unerhebliche Erhöhungen eintreten.

Was aber

zu § 80 Abgabe von Inseraten, den Vorschlag betrifft, diese Abgabe statt mit 1, $3\frac{1}{2}$, 5 und 6 Pfennige künftig auf 1, 3, 5 und 6 Pfennige zu normiren, so kann die Deputation denselben nicht für zweckmäßig halten. Die einzige hierin liegende Abänderung betrifft die Berechnung der Petitzeile von 50 n Buchstaben (früher $\frac{3}{4}$ Groten, jetzt $3\frac{1}{2}$ Pfennige). Auch die Genehmigung derselben würde die Staatscasse nach dem Maßstabe des letzten Jahres eine jährliche Einbuße von 7500 Mark erleiden, während das inserirende Publikum von der Herabsetzung der Steuer um einen halben Pfennig doch ganz gewiß auch nicht den geringsten Vortheil haben möchte. Unter diesen Umständen kann die Deputation nicht dazu rathen, auf den Vorschlag einzugehen und bemerkt, indem sie die Beibehaltung der jetzigen Steuersätze anheim giebt, daß der Erhebung aus dem Pfennigbruche ($3\frac{1}{2}$) keine Schwierigkeiten irgend einer Art erwachsen.

7) Außerdem sieht die Deputation sich zu folgenden Bemerkungen und Anträgen veranlaßt:

Zu 5 B. Durch den Schlusssatz dieses Paragraphen ist der Vermieter verpflichtet, für fremde Miether die Erleuchtungssteuer zu entrichten, während ihm die Berechtigung ertheilt wird, den Betrag von dem Miether wieder einzuziehen. Bei der Unsicherheit der Aufenthaltszeit Fremder ist eine solche Vorschrift unentbehrlich, wenn der Eingang der Steuer einigermaßen gesichert sein soll. — Aehnlich verhält es sich aber auch bei den kleinen Aftervermietungen, da die Inhaber der betreffenden Locale nach dem Verlassen derselben häufig gar nicht aufzufinden sind. Die Ausdehnung obiger Verpflichtung des Vermiethers an Fremde auf alle Aftervermieter würde sich, auch zur Vermeidung einer großen Anzahl von Reclamationen, nach Ansicht der Deputation sehr empfehlen und schlägt sie deshalb vor, zu sagen:

„Für Fremde und Aftermiether hat der Vermieter, beziehungsweise Aftervermieter die Steuer u. s. w.“

Zu § 40 Zeile 3 beantragt die Deputation, daß es, statt „Pferde, welche die Vorstädter bloß“ heiße: „Pferde, welche die Eigenthümer lediglich“, da es im strengeren Sinne keine Vorstädter mehr giebt und auch kein Grund vorhanden sein möchte, die bezeichnete Befreiung auf einen Theil der Stadtbewohner zu beschränken;

Zu § 46 Abgabe von Nachtigallen werden die Worte „auf Befragen“ zu streichen sein, da es nicht für thunlich erachtet werden kann, daß jedem Steuerpflichtigen die Frage gestellt wird, ob er im Besitze einer Nachtigall oder eines Sprossers sei. Auch bei anderen Abgaben, z. B. bei Hunden ist keine vorgängige Nachfrage erforderlich.

Zu § 55 a. In der Aufzählung der Fälle, in welchen Stempelpapier gebraucht werden muß, wird das Wort „Ausmiener“ zu streichen sein, da die Function dieser Personen nach der Gewerbeordnung von einem Jeden ausgeübt werden kann. Um alle außergerichtliche Versteigerungen, namentlich auch diejenigen der Mäkler und Agenten von Schiffen, Immobilien und Waaren gleichmäßig zu treffen, schlägt die Deputation vor, den Schluß dieses Absatzes zu fassen:

Lufen- und Ladungsbesichtiger und beeidigten Schätzer, ebenso die Protocolle über öffentliche Versteigerungen, welche nicht von gerichtlichen Behörden vorgenommen werden.

Da ferner die Schlußzettel der Vermittler von Immobilienverkäufen in den Fällen, wo die Contrahenten dieselben durch ihre Unterschrift genehmigen, von Kaufcontracten sich im Wesentlichen nicht unterscheiden, häufig auch, bei einiger Ausführlichkeit, später nicht durch einen umständlicheren Contract ersetzt zu werden pflegen, so sind die Beamten des Generalsteueramts schon seit längerer Zeit angewiesen worden, diesem gemäß die bezeichneten Schlußzettel als stempelpflichtig zu behandeln. Indessen in bei weitem den meisten Fällen kommen die letzteren nicht zur Kunde der Beamten und nur wenigen Verkaufsvermittlern scheint der oben bezeichnete Character dieser Schlußzettel und damit dessen Stempelpflichtigkeit in das Bewußtsein übergegangen zu sein. Daher schlägt die Deputation vor, dem oben erwähnten Absätze des § 55 a noch einen Nachsatz dahin lautend zu geben:

Schlußzettel über Immobilien-Verkäufe müssen auf gestempelttem Papier geschrieben sein, wenn auch nur einer der Contrahenten dieselben durch seine Unterschrift genehmigt.

Zu § 62 würde sich ein Zusatz im Betreff der sogenannten offenen Policen empfehlen. Wenn dieselben jetzt zur Stempelung kommen, so muß für den muthmaßlichen Betrag der Versicherung die Abgabe deponirt werden und wird nach Ablauf der Police der nicht zur Geltung gekommene Betrag in Abrechnung gebracht. Da in solcher Weise stets nur derjenige Betrag, für welchen in Wirklichkeit eine Versicherungsgefahr gelaufen ist, zur Berechnung bei der Stempelabgabe kommt, die hierüber hinausgehende, in der offenen Police angegebene Summe aber nicht eher in Kraft tritt, bis das entsprechende Object der Gefahr ausgesetzt ist, so erscheint die Deposition für die ganze, vielleicht niemals in Betracht kommende Summe überflüssig und würde sich folgender Schlußatz des § 62 empfehlen:

„Alle offenen Policen sind mit dem einfachen Papierstempel zu versehen. Jede Abladung, auf deren Grund ein Theil des in der Police bezeichneten Risico in Kraft tritt, ist innerhalb drei Tagen, nachdem sie dem Inhaber der Police zur Kunde gekommen, dem Generalsteueramt zur Anzeige zu bringen und ist für den Betrag dieses Risico nach den vorstehenden Ansätzen die Abgabe zu entrichten.“

Zu § 66 ist die Deputation sich des am 14/16. December 1870 ertheilten Commissorii, über die Abgabenerhebung von Feuerversicherungen zu berichten, wohl bewußt; sie hält aber dafür, daß die Gründe, welche in dem Berichte vom 27. October 1871 (Verhandlungen pag. 398—400) für eine Vertagung solcher Berathungen angeführt sind, in vollem Maße auch gegenwärtig noch fort dauern und muß sich vorbehalten, nach Wegfall derselben hierauf zurückzukommen.

Zu § 74. Es kann eine große Härte involviren, wenn es den Gerichten und Verwaltungsbehörden (Regierungsbehörden) absolut untersagt ist, auf vielleicht schuldlos ungestempelt gebliebene Urkunden Rücksicht zu nehmen. Zur Beseitigung dieser Härte schlägt die Deputation vor, dem § 74 folgenden Zusatz zu geben:

„Wird jedoch bei der Production solcher Urkunden von dem Producenten ausdrücklich behauptet, daß Zeit und Gelegenheit zur vorgängigen Stempelung gefehlt habe, so ist das Gericht, falls es diese Behauptung für wahrheitsgemäß hält, befugt, das Exhibitum zu den Acten zu nehmen und seinen Verfügungen zu Grunde zu legen, wenn der Betrag der Stempelabgabe zugleich deponirt wird. Die Stempelung erfolgt sodann durch Vermittlung der Canzlei des Gerichts.“

Dieselbe Befugniß steht auch den Verwaltungsbehörden zu, falls sie die Veranlassung der Nachstempelung übernehmen.“

Zu § 96. Die Vorschrift, daß bei den in diesem Paragraphen erwähnten Abschätzungen der Abgabepflichtige auch dann nur die Hälfte der Abschätzungskosten

zu tragen hat, wenn die Schätzung zu seinen Ungunsten ausgefallen ist, also ergeben hat, daß die Staatscasse, wenn nach seiner Angabe verfahren wäre, benachtheiligt sein würde, während im umgekehrten Falle die Steuererhebung sämtlich Kosten der Schätzung zu tragen hat, erscheint der Deputation unbillig und kann sie diese aus der Gerichtsordnung gezogene Analogie mit den Appellations-Kosten um so weniger für gerechtfertigt halten, als die Begründung jener processualischen Regel (Supposition zweier Rechtsanschauungen über eine bestreitbare Rechtsfrage) bei einem Selbsttarate niemals zutrifft, vielmehr die Erfahrung lehrt, daß in den ganz überwiegend meisten Fällen das eigne Mindertarar gegen besseres Wissen aufgestellt wird. Der letzte Satz des § 96 würde daher, unter Wegfall der Worte von „Die Kosten trägt der Abgabepflichtige“ bis zum Ende, nach Ansicht der Deputation lauten müssen:

„Ergiebt die Schätzung einen höheren Steuerbetrag, als der Abgabepflichtige angeboten hatte, so trägt er sämtliche Kosten der Schätzung, im entgegengesetzten Falle der Staat.“

B. Consumtionsabgabe.

Zu den in der Consumtionsabgaben-Rolle enthaltenen Steuerfäsen hat die Deputation folgende Bemerkungen und Anträge anheim zu geben:

Pos. 18 wird zur Vervollständigung den Zusatz erhalten müssen: „und sonstigem nicht unter 15 und 16 aufgeführten Getreide.“

Dann aber empfiehlt es sich, die Positionen 17 und 18 ihre Reihenfolge wechseln zu lassen, damit die auf Mehl bezüglichen Abgabensätze nicht auseinander gerissen werden.

Pos. 22. Ebenfalls zur Vervollständigung ist hinzuzufügen „und Buchweizen.“

Pos. 26. und 29. Torf, Steinkohlen und Coaks.

a. Die von der Bürgerschaft gestellte Frage, ob es sich vielleicht empfehlen möchte, die Verabgabung dieser Gegenstände, statt nach Maas, nach Gewicht stattfinden zu lassen, ist bereits wiederholt geprüft worden, hat indessen stets verneint werden müssen. Abgesehen von den durch die Anschaffung einer nicht unbedeutenden Anzahl von Wägeapparaten und die nothwendige Vermehrung der Beamten herbeigeführten ganz erheblichen Kosten, würde schon die unvermeidliche Verzögerung der Abfertigung und die dadurch herbeigeführte Verkehrserschwerung von der angeregten Milderung abrathen. Ueberdem gebietet es an einigen Haupteinführungs-Stellen, z. B. was namentlich den Torf betrifft, der Schlachte, vollständig an dem zur Errichtung der Brückenwaagen und deren Nebenapparaten erforderlichen Räume. Die wirkliche Vornahme der Vermägung des Torfs würde aber nur in seltenen Fällen zu vermeiden sein, da wegen der von außen nicht hinreichend zu erkennenden Qualität und Feuchtigkeit eine Routine in der Taxirung des Gewichts sich nicht herausbilden kann, jedenfalls aber zu den größten Unzuträglichkeiten führen würde. Auch bei Steinkohlen und Coaks kann der durch Feuchtigkeit herbeigeführte Gewichtsunterschied bis zu 20 und mehr Procenten betragen, weshalb deren Gewicht nicht nach der Tragfähigkeit der Eisenbahnwaggonen bemessen werden darf. Ganz vorzugsweise ist aber bei dieser Frage zu berücksichtigen, daß eine Behandlung der betreffenden Gegenstände — bei der Besteuerung nach dem Gewicht — und — beim Verkaufe nach dem Maße, wie es hier allgemeiner Gebrauch ist, — zu Störungen des Verkehrs und Verwirrungen führen würde, welche um so weniger geduldet und noch weniger eingeführt werden dürfen, als es gerade in der letzten Zeit den Polizeibehörden gelungen ist, durch feste Maßvorschriften Ordnung in den Verkehr zu bringen und das Publicum vor Benachtheiligung nach Möglichkeit zu schützen. Haben sich die Verkäufer den dadurch nothwendig gewordenen Anordnungen nur mit dem größten Widerstreben endlich gefügt, so würde dies bei den von der Steuerbehörde als unumgänglich zu erachtenden Regulativ-Vorschriften gar nicht zu ermöglichen sein, wenn auch, was den Steinkohlen- und Coaksverkehr betrifft, die Eisenbahnverwaltungen, wie ohne Zweifel nicht der Fall sein wird, ihre Einwilligung dazu und damit zu neuen wesentlichen Verzögerungen der Abfertigung angekommener Kohlenzüge geben sollten.

b. Ebenso muß die Deputation von einer verschiedenen Besteuerung des Torfs nach Sorten, dringend abrathen, da eine Unterscheidung des dunklen und hellen,

braunen und f. g. weißen Torfs gar nicht durchzuführen ist und zu den allerstörendsten Streitigkeiten und Weitläufigkeiten führen würde.

c. Eine Herabsetzung des Steuerfußes von 28 auf 25 Pfennige, welche ganz gewiß nur den Lieferanten, nicht aber dem consumirenden Publicum zu Gute kommen würde, stellt sich wohl der bedeutende, dadurch herbeigeführte Ausfall, nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre, 7,800 Mark, entgegen, weshalb nicht dazu gerathen werden kann.

d. Die Position „Bundtorf“ aus der Abgabenrolle zu streichen, möchte sich dagegen aus denselben Gründen, welche unter a. für eine gleichmäßige Vermessung bei der Besteuerung und dem Verkaufe angeführt sind, empfehlen.

Pos. 27. Die Abgabe für Brennholz empfiehlt die Deputation, da 70 Pfennige pr. Cubicmeter im Verhältniß der Heizkraft zu Torf und Kohlen eine zu große Besteuerung enthalten, auf 50 Pfennige zu ermäßigen, was bei dem nicht bedeutenden Consum von Holz nur einen geringen, in den verschiedenen Jahren differirenden Ausfall ergeben würde. Ein Gleiches kann aber nicht zu

Pos. 29. Steinkohlen und Coaks gesagt werden, da die beantragte Herabsetzung von 7 auf 5 Pfennige pr. Hectoliter einen jährlichen Ausfall von 11,300 Mark ergeben würde, während es auch hier nicht schwer sein möchte, zu sagen, wem allein die 2 Pfennige zufließen würden.

Pos. 31. Ebensowenig kann die Deputation der Anregung, die Steuer auf Mauersteine u. f. w. von 1 Mark 70 Pfennige auf 1 Mark 50 Pfennige herabzusetzen, zustimmen, da hierfür gar keine Veranlassung vorzuliegen scheint, der Ausfall aber 4300 Mark jährlich betragen würde. Sie hält im Gegentheil dafür, daß diese Gegenstände, deren Werth seit Publication der ursprünglichen Abgabenrolle um 100 Procent gestiegen ist, sehr wohl eine Erhöhung der Abgabe tragen können, und erlaubt sich den Vorschlag, die letztere auf 2 Mark pr. 1000 Stück zu normiren.

Pos. 33. Eine Erhöhung der Steuer auf Muschelfalk ist nur bei dem hiesigen und zwar nur deshalb eingetreten, um die Verschiedenheit der Besteuerung des fremden und hiesigen zu beseitigen. Diese Verschiedenheit — fremder 27,7, hiesiger 4,6 pr. Hectoliter — wieder herzustellen ist irrationell, der zu erzielende Steuerbetrag (von beiden zusammen etwa 330 Mark pro Jahr) auch nur unbedeutend, daher giebt die Deputation anheim, diese Position nicht wieder zu trennen und für beide Sorten die gemeinsame Steuer von 10 Pfennigen pr. Hectoliter festzusetzen.

Pos. 34. Steinfalk. Die hierbei in Anregung gekommene Abrundung der Steuer von 18 Pfennige per 100 Kilogramm auf 15 Pfennige ist wegen des dadurch herbeigeführten Ausfalls von etwa 1300 Mark nicht, viel eher eine hiemit beantragte auf 20 Pfennige zu empfehlen.

Pos. 35. Dasselbe, wie ad 34 gilt von den unter Pos. 35 aufgeführten Gegenständen, für welche ein Satz von 30 Pfennigen pr. 100 Kilogramm hiemit beantragt wird.

Da aber mitunter Differenzen darüber entstanden, ob der reine Gyps als Gypsfalk versteuert werden müsse oder nicht, so ist es zweckmäßig, die Bezeichnung Gyps ebenfalls in diese Position aufzunehmen.

Pos. 36 und 37 Schiefersteine u. f. w., Marmorfliesen u. f. w.

Bei diesen beiden Positionen ist in der Berechnung des durchschnittlichen Quadratmaßes ein Versehen begangen worden. Wenn dieselbe Belastung, welche bis zum Juni d. J. auf demselben lag, wieder hergestellt werden soll, was hiemit beantragt wird, so muß pr. Quadratmeter für Pos. 36 Schiefersteine 2c. 4 Pfennige und für Pos. 37 Marmorfliesen 2c. 8 Pfennige bezahlt werden.

Pos. 41. Wenn auch der Champagner bereits hoch besteuert ist, so kann doch eine fernere Erhöhung von 80 Pfennige auf eine Mark pr. Flasche wohl empfohlen werden. Wird der Consum, wie anzunehmen, dadurch nicht verringert, so ergiebt diese Mehrbesteuerung einen Einnahmezuwachs von 6000 Mark.

Pos. 42. Die von der Bürgerschaft angeregte, von der Deputation hiemit gleichfalls zur Annahme empfohlene Erhöhung der Steuer auf Wein von 18 auf 20 Pfennige pr. Liter würde bei unvermindertem Verbräuche eine Mehreinnahme von 14,800 Mark liefern.

Pos. 43 und 44. Es wird zweckmäßig sein, diese beiden Positionen ihre Stelle tauschen zu lassen und zwar in der Art, daß es heißt:

43, Spirituosen aller Art, wenn nicht unter 44 (oder 45) begriffen.

44, Spirituosen, mit Zucker, Kräutern, Fruchtsaft oder dergleichen vermischt, (siehe jedoch unten.)

Zur künftigen Pos. 43, Spirituosen aller Art, muß die Deputation die Annahme des Vorschlags, die Steuer von 27½ Pfennige pr. Liter von 100 Procent Alkoholstärke auf 30 Pfennige zu erhöhen, nicht nur für eine die Berechnung erleichternde, sondern auch für eine angemessene erklären und daher befürworten. Die dadurch zu erzielende Mehreinnahme läßt sich in diese Augenblicke auch nicht annäherungsweise berechnen, da die jetzt in Anwendung befindliche Besteuerungsweise erst seit dem 1. Juli d. J. eingeführt worden ist.

Zur künftigen Pos. 44. Versekte Spirituosen.

Als im Juni d. J. die Besteuerung der Spirituosen nach dem Alkoholgehalte beschlossen wurde, mußten Liqueure, Kräuterbranntweine, sowie überhaupt alle mit Zucker oder dergleichen versekte Spirituosen davon ausgeschlossen und in eine besondere Rubrik gebracht werden, weil bei diesen der Alkoholometer seinen Dienst versagt, eine Controlle daher absolut unmöglich ist. Auch wurde eine etwas höhere Abgabe, als nach dem für versekte Spirituosen anzunehmenden durchschnittlichen Alkoholgehalte vielleicht hätte berechnet werden können, beliebt, welche von diesen, im Wesentlichen doch als Luxusartikel zu betrachtenden Getränken auch recht wohl getragen werden kann. Da durch diese wenn auch nicht bedeutende Erhöhung indessen die hiesigen Creditberechtigten Liqueurfabrikanten immerhin mehr als bisher belastet werden, so möchte es vielleicht gerechtfertigt erscheinen, einen Unterschied zwischen den hier fabricirten und den importirten versetzten Spirituosen bezeichneter Art zu machen. Soll, in den nothwendigen Grenzen, den dringenden Vorstellungen der hiesigen Liqueurfabrikanten Gehör gegeben werden, und das glaubt die Deputation befürworten zu sollen, so würde es sich empfehlen, statt der künftigen Pos. 44. zwei neue Positionen zu beschließen, nämlich:

44. Spirituosen, mit Zucker, Kräutern, Fruchtsaft oder dergleichen versetzt, von außen eingeführt 20 Pfennige und

45. dieselben, von Creditberechtigten hieselbst fabricirt, 15 Pfennige.

Weiter zu gehen, würde nicht angemessen erscheinen.

Schließlich trägt die Deputation darauf an, die durch das Gesetz vom

1. Januar 1863 für die Creditberechtigten auf 1000 Thaler normirte Cautions vom
1. Januar 1873 auf 3000 Mark festzustellen.

C. Umsatzsteuer.

Nach § 7 sub 4 des Gesetzes vom 18. December 1871 waren Verkäufe bis einschließlich 50 Thaler von der Umsatzsteuer befreit. Das Gesetz vom 26. Juni 1872 Nr. XLVI. setzte an die Stelle dieser 50 Thaler vom 1. Juli an 150 Mark. Es konnte nicht die Absicht sein, jenen nur als runde Summe gegriffenen 50 Thalern die umgerechnete Summe in möglichst genauer Uebersetzung zu substituiren, sondern es wurde wiederum eine, jener ersten Bestimmung im Wesentlichen entsprechende, aber im Verkehr bequeme und sich leicht einprägende runde Summe bestimmt, welche ohne Frage der in der Bürgerschaft angeregten Summe von 165 Mark vorzuziehen ist. Die Deputation muß daher von einer abermaligen Aenderung des Gesetzes abrathen.

D. Heuwaagegeld.

Dem Vorschlage, für das Wägen eines Fuders Stroh oder Heu künftig 10 Pfennige, statt der bisherigen 7 zu erheben, kann ohne Bedenken zugestimmt werden, da Niemand gezwungen ist, das zu verkaufende Heu oder Stroh wägen zu lassen.

Die Deputation für das Generalsteueramt.

(gez.) C. Kottmeier.

(gez.) Heinr. Clausen.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 1. November 1872.

Bericht der Sanitätsbehörde, die Errichtung einer chemischen Station betreffend.

Einem Antrag der Deputation für öffentliche Gesundheitspflege gemäß, wurde durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 30. Juni und 2. Juli 1869 die Polizei-Direction mit Ermittlungen hinsichtlich der Beschaffenheit des Wassers der öffentlichen Brunnen so wie in geeigneten Fällen von Privatbrunnen unter Mitwirkung der Medicinalbehörde und Zuziehung eines Chemikers beauftragt.

Die diesem Auftrage zufolge zunächst von der Polizei-Direction nach den Vorschlägen des Gesundheitsraths durch den Chemiker Fr. Aug. Haarstick eingeleiteten Untersuchungen des Brunnenwassers sind nach Publication der neuen Medicinalordnung von der Sanitätsbehörde und dem Medicinalamt fortgesetzt, auch die hierzu erforderlichen Mittel von Senat und Bürgerschaft im diesjährigen Budget bewilligt worden. Die einmalige Untersuchung des Wassers sämtlicher öffentlichen Brunnen wird binnen Kurzem vollendet sein. Daneben sind theils auf Antrag der Besitzer, theils auf amtliche Veranlassung zahlreiche Privatbrunnen einer Prüfung unterworfen und eine Reihe anderer chemischer Untersuchungen von Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege vorgenommen worden. Diese Arbeiten, deren Nutzen schon nach den bisherigen Resultaten nicht gering anzuschlagen ist, nehmen eine immer größere Ausdehnung an und fordern dauernde Einrichtungen, da die Untersuchungen der Brunnen wegen der fortwährenden Veränderungen ihres Wassers niemals zum Abschluß kommen werden und stets neue Gegenstände der sanitarischen Thätigkeit auftauchen, welche eine Mitwirkung des Chemikers erfordern.

In Folge hiervon hat die Sanitätsbehörde

- 1) sich genöthigt gesehen, auf die Herstellung eines chemischen Laboratoriums Bedacht zu nehmen, ferner aber auch
- 2) die Umwandlung des provisorischen Verhältnisses des Chemikers Haarstick, welcher bisher nur auftragsweise zugezogen war, in eine fest geordnete Stellung ins Auge fassen müssen.

Zu dem erstern Zweck hat die Schuldeputation in dem, Catharinenstraße No. 12 belegenen, dem Staate gehörigen Gebäude bereitwillig zwei Zimmer eingeräumt, welche zu einem kleinen, vorerst jedoch dem Zweck genügenden Laboratorium eingerichtet sind.

In der zweiten Beziehung erscheint die definitive Anstellung eines Medicinalchemikers erforderlich. Die Aufgaben und Obliegenheiten desselben würden vorerst im Wesentlichen in folgender Weise zu bestimmen sein:

zunächst die Untersuchung der öffentlichen Brunnen, so wie der Brunnen der öffentlichen und Privatschulen und sonstigen öffentlichen Anstalten nach Maßgabe der Anweisungen der Sanitätsbehörde fortzusetzen,

ferner die Aufträge der Medicinalcommission und des Medicinalamts in Beziehung auf chemische und mikroskopische Untersuchungen, insbesondere auch von Privatbrunnen, auszuführen,

so wie in sein Fach einschlagenden Fällen auf Requisition der Gerichte und Polizeibehörden Gutachten abzugeben,

endlich auch, soweit dies seine Zeit und die Einrichtung des Laboratoriums gestattet, auf Verlangen von Privatpersonen Untersuchungen vorzunehmen.

Die Sanitätsbehörde hält es für zweckmäßig, daß der Chemiker verpflichtet werde, seine ganze Zeit während bestimmter Büreaustunden dem öffentlichen Dienste zu widmen und die für Privatarbeiten zu beziehenden Gebühren an den Rechnungsführer der Behörde abzuliefern. Diese Gebühren würden nach einem von der letzteren aufzustellenden mäßigen Tarif zu berechnen sein, mit der Befugniß, dieselben Unbemittelten auf ärztliche Bescheinigung zu erlassen.

Die fraglichen Obliegenheiten können nur einem wissenschaftlich gebildeten, erfahrenen Chemiker übertragen werden und die Nothwendigkeit eines hiernach demnächst zu bemessenden Gehalts kann von vorn herein nicht unbeachtet gelassen werden.

Für die erste Zeit und so lange, als die Wirksamkeit des neuen Instituts und der Umfang der damit verbundenen Thätigkeit und Leistungen sich noch nicht übersehen läßt, würde jedoch eine hohe Dotirung der fraglichen Stelle nicht zu empfehlen sein. Es ist daher erwünscht, daß der Chemiker Haarstid, welcher sich in seinem Fache durchaus bewährt hat, bereit ist, die bezeichneten Pflichten vorläufig gegen ein Jahresgehalt von 1660 Mark zu übernehmen, dessen Bewilligung bereits in einem der Finanz-Deputation eingereichten Budget beantragt worden ist. Da pp. Haarstid seine bisherige Privatbeschäftigung aufgeben muß, wird seine feste Anstellung als Staatsbeamter der Billigkeit entsprechen. Dabei wünscht die berichtende Behörde mit Rücksicht auf den nach Verhältniß der verlangten Leistungen und Kenntnisse des Chemikers mäßigen Betrag des vorgeschlagenen Gehalts die Ermächtigung, einen Theil der eingehenden Gebühren nach Maßgabe der Leistungen des Chemikers zu Gratifikationen für denselben verwenden zu dürfen, während der Rest derselben auf die Kosten des Laboratoriums zu verrechnen sein würde.

Die unterzeichnete Behörde erlaubt sich hiernach auf Genehmigung der Herstellung einer chemischen Station und auf Anstellung eines Medicinal-Chemikers als Staatsbeamten mit einem vorläufigen Jahresgehalte von 1660 Mark unter den angegebenen Bedingungen

anzutragen.

Die Sanitätsbehörde.

(gez.) Pfeiffer. (gez.) Neef.

